

[6] Vgl. Tabelle 3 im Anhang der Kurzfassung des Berichts über die Hauptstudie Produktion und Qualifikation, a. a. O.

[7] Vgl. Kern, H. und Schumann, M.: Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein, Frankfurt/Main, 1970.

[8] Kurzfassung des Berichts über die Hauptstudie Produktion und Qualifikation, a. a. O., S. 96/97.

[9] Zu den Titeln von Kurz- und Langfassung vgl. die Fußnote am Anfang des Artikels.

Willi Karow

Ist Fernunterricht eine Lerngelegenheit für die berufliche Bildung?*)

Das private Fernlehrwesen in der Bundesrepublik Deutschland war über Jahrzehnte eine informelle, äußerst wichtige Ergänzung zum formalen Bildungswesen; dies zeigen Teilnehmerzahlen von durchschnittlich 250 000 pro Jahr in den sechziger Jahren. Zur Zeit befindet sich privater Fernunterricht trotz neuer gesetzlicher Regelungen gemessen an der Teilnehmerzahl in einer Krise (1977: ca. 100 000 Teilnehmer). Was können die Symptome dieser Krise sein und welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es?

1. Definitorische Vorbemerkung

Das den Begriffen Fernunterricht und berufliche Bildung unterliegende Verständnis orientiert sich am Arbeits- und Zuständigkeitsbereich des Bundesinstituts für Berufsbildung, dem eine Reihe gesetzlich festgelegter Aufgaben für den beruflichen Fernunterricht obliegen. Der unterlegte Fernunterrichtsbegriff basiert auf der für die Bundesrepublik traditionellen, gleichwohl oft als disfunktional kritisierten definitorischen Unterscheidung von Fernunterricht und Fernstudium. Angesichts des sich entwickelnden Hochschul-Fernstudiums an der Fernuniversität Hagen und an verschiedenen Präsenzhochschulen im Rahmen des FIM-Versuchs wird diese Unterscheidung jedoch wieder griffiger und sie ist hilfreich bei der Beschreibung diskriminierender Faktoren, die den Fernunterricht betreffen. Merkmale von Fernunterricht i. d. S. sind der private Status seiner Veranstalter/Träger und die Beschränkung auf gedrucktes Lernmaterial (Lehrbriefe) im Medienbereich, das begrenzt — und dies vor allem im Sprach-Fernunterricht — durch auditive Medien und im technischnaturwissenschaftlichen Fernunterricht durch laborative und experimentelle Hilfsmittel ergänzt wird. Die Inhalte von Fernunterricht liegen größtenteils unterhalb der Hochschulebene. Wenn sie auf Prüfungen des öffentlichen Berechtigungswesens vorbereiten, sind die Abschlüsse nicht natürlicher Bestandteil des jeweiligen Fernlehrgangs in der Verantwortung der Veranstalter, sondern liegen bei völlig unabhängigen Externen-Veranstaltungen anderer Bildungsträger bzw. Berechtigungsvergeber. Die didaktischen Merkmale von Fernunterricht und Fernstudium sind sicherlich ähnlich, jedoch zeigt der Fernunterricht eine geringere Wissenschaftsorientierung.

Im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes sind Berufsbildung berufliche Erstausbildung als Grund- und Fachbildung (Industrie- und Handwerksberufe), berufliche Fortbildung als Anpassung an die technischnaturwissenschaftliche Entwicklung und als Aufstiegsfortbildung (z. B. Meisterausbildung). Die berufliche Umschulung soll entsprechend dieser Auslegung zu einer anderen als der ausgeübten beruflichen Tätigkeit befähigen. Als ein beson-

deres Merkmal dieser Berufsbildung gilt die Tatsache, daß sie nicht in beruflichen Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Dieses Merkmal ist wesentlich, denn es beeinflusst die curriculare Qualität beruflicher Fernlehrgänge.

Unter der Prämisse, daß Fernunterricht als ein bestimmter Ausschnitt aus dem Fernlehrwesen verstanden wird, der durch private Träger/Veranstalter, geringe Medienbreite und überwiegend nichtuniversitäre Inhalte gekennzeichnet ist und mit beruflicher Bildung die nichtakademische und nichtschulische Berufsbildung gemeint sind, wird unter fünf Gesichtspunkten geprüft, ob Fernunterricht eine Lerngelegenheit für berufliche Bildung ist. Diese Gesichtspunkte sind:

- Fernunterrichtsangebot
- Curriculare Qualität
- Berechtigungswesen
- Binnencurriculare Struktur
- Finanzielle Förderung.

2. Fernunterrichtsangebot

Die Transparenz des privaten Fernunterrichts ist in der Bundesrepublik z. Z. so gut wie nie zuvor. Aufgrund des Fernunterrichtsschutzgesetzes von 1976 muß jeder Veranstalter entgeltlicher Fernlehrgänge einen Antrag auf Zulassung für jeden einzelnen Lehrgang bei einer zentralen Stelle der Länder stellen. Für ca. 1000 Lehrgänge wurden solche Anträge gestellt. Bereinigt man diese Zahl um Doppelzählungen gleicher Lehrgänge mit verschiedenen Einstiegsstufen, um ausländische Lehrgänge und um solche Lehrgänge, die von Lernmittel-Versandhäusern in fremden Sprachen angeboten werden, so ergibt sich folgendes Bild (N = 820 Lehrgänge):

Art der Fernlehrgänge	Anteil in %
O Berufliche Fernlehrgänge insgesamt	61,9
— davon: Lehrgänge, die auf eine staatliche Externenprüfung vorbereiten (z. B. Techniker, Ingenieure, Betriebswirt grad.):	12,2 %
— Lehrgänge, die auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem BBiG vorbereiten (z. B. Bilanzbuchhalter, Facharbeiter, Meister):	10 %
— Lehrgänge, die auf Prüfungen anderer öffentlicher Stellen oder von Berufsverbänden vorbereiten (z. B. Heilpraktiker, Küchenspezialist):	4,2 %
— Lehrgänge ohne Bezug zu anerkannten Prüfungen (z. B. Anpassungsfortbildung, Theologie):	35,5 %
O Allgemeinbildende Fernlehrgänge insgesamt	34,6
— davon: Lehrgänge mit der Möglichkeit, eine staatliche Externenprüfung vorzubereiten (z. B. Abitur, Realschulabschluß):	10,6 %
— Lehrgänge als Einzelfächer ohne Vorbereitung auf eine anerkannte Prüfung:	9 %
— Sprachfernlehrgänge ohne ausdrücklichen Berufsbezug:	15 %
O Hobby- und Freizeit-Fernlehrgänge insgesamt	3,5

*) Dieser Aufsatz war ein Beitrag zur Fernphase des B.R.I.E.F.-Symposiums über Fernstudium und Fernunterricht am 13. und 14. April 1978 in Tübingen.

Ordnet man dieses Angebot nach den Stufen beruflicher Bildung, die in Ziffer 1 beschrieben wurden, so ergibt sich fast keine Lerngelegenheit für die berufliche Erstausbildung. Auf den theoretischen Teil solcher Prüfungen vor Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern bereiten nur ganz wenige Fernlehrgänge vor; dies steht in einem bedauerlichen Gegensatz zu einer steigenden Nachfrage nach Externenprüfungen gemäß § 40 des Berufsbildungsgesetzes für solche Abschlüsse und insgesamt 455 Ausbildungsberufen in Industrie und Handwerk. Der Anteil von Fernlehrgängen, die auf verwertbare berufliche Berechtigungsprüfungen oberhalb der Erstausbildung vorbereiten, beträgt zwar 26,4% oder ca. 216 Lehrgänge, doch täuscht diese Zahl eine Vielfalt vor, die nicht gegeben ist, da viele Fernlehrinstitute gleichartige Lehrgänge konkurrierend anbieten. Am größten ist die Anzahl der Lehrgänge, die keinen Bezug zu anerkannten Prüfungen haben und die der beruflichen Anpassungsfortbildung zuzurechnen sind. Doch auch hier täuscht Quantität über inhaltliche Qualität hinweg und die Teilnahme an solchen Fernlehrgängen ist — neben persönlichen Bewertungsmaßstäben — unter dem Aspekt beruflicher Qualifizierung in vielen Fällen obsolet.

3. Curriculare Qualität

Unter curricularer Qualität sei hier die Übereinstimmung der Ziele und Inhalte beruflicher Fernlehrgänge mit den Ausbildungsgängen verstanden, die sie ersetzen bzw. realisieren sollen. Curriculare Originalität kann schlechterdings in beruflichen Fernlehrgängen, die auf öffentliche Prüfungen vorbereiten, kaum angestrebt werden. Gedient wäre den Teilnehmern an diesen Lehrgängen bereits, wenn deren Orientierung an den curricularen Vorgaben, die aus Aus- und Fortbildungsordnungen, Rahmenlehrplänen, Prüfungsanforderungen usw. ableitbar sind, so vollständig wie möglich wäre. Dies ist jedoch — wie die jahrelange Überprüfungsarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung gezeigt hat — nur selten der Fall. Curriculare Mängel solcher beruflichen Fernlehrgänge, die auf Berufsprüfungen vorbereiten, haben sich in der Unvollständigkeit der Inhalte und Überbetonung der Faktenvermittlung, in den inhaltlichen Modernitätsrückständen und in der defizitären Lernzielstruktur hinsichtlich komplexerer Lernzielebenen gezeigt. Die problemorientierte Darstellungsweise, die auf Selbstbestimmung des Teilnehmers beim Lernen und in der beruflichen Tätigkeit gerichtet ist, tritt meist hinter eine fachlich gegliederte Vermittlung rein instrumenteller Kenntnisse zurück. Schlüsselqualifikationen, die dem Lernen im Fernunterricht nicht immanent sind, werden kaum berücksichtigt.

Dieses Bild rigider und unvollständiger Realisierung von geordneten Ausbildungsgängen durch Fernunterricht wird noch krasser bei der Gruppe der Lehrgänge für die berufliche Anpassungsfortbildung als Folge fehlender Orientierungsdaten. Wo die Fernlehrinstitute eigentlich Raum hätten, curriculare Originalität zu entwickeln, der Entwicklung beruflicher Anforderungen zu folgen und die oft in Anspruch genommene Aktualität des Fernunterrichts zu demonstrieren, bieten sie häufig nur reduzierte prüfungsorientierte Lehrgänge an; da wird aus dem Bautechniker die um prüfungsrelevante Nebenfächer bereinigte Bautechnik und aus dem Bilanzbuchhalter der ebenso reduzierte Lehrgang Buchhaltung und Bilanz.

Qualifizierender Fernunterricht für die berufliche Anpassungsfortbildung wird meist nur dort geleistet, wo Berufsverbände und Branchenorganisationen die gewünschten Qualifikationen vorgeben und entweder mit Hilfe eigener Fernlehrinrichtungen oder in Zusammenarbeit mit privaten Fernlehrinstituten die Lehrgänge auch durchführen.

4. Berechtigungswesen

Die Berücksichtigung des Bildungsmittels Fernunterricht im öffentlichen Berechtigungswesen ist absolut unzureichend.

Die Selbstverständlichkeit, mit der am Ende eines Fernstudiums ein anerkanntes Zertifikat steht, fehlt im Fernunterricht völlig. Eine funktionale Einheit von Ausbildungsgang und qualifizierender Berechtigung findet man im Fernunterricht nur dort, wo Berufsverbände einen Fernlehrgang durchführen oder durchführen lassen, die Abschlußprüfung selbst abnehmen und die Anerkennung des die erreichte Qualifikation ausweisenden Zertifikats im eigenen Wirkungsbereich auch durchsetzen. Hierfür gibt es in der Bundesrepublik nur wenige Beispiele. Die Regel für den Fernunterrichtsteilnehmer, der ein anerkanntes Zertifikat anstrebt, ist, daß er sich vor die Externenprüfungsausschüsse der zuständigen Stellen begeben und dort eine vom Fernlehrgang unabhängige Prüfung unter erschwerten Bedingungen ablegen muß. Die Berechtigungen vergebenden Stellen des beruflichen Bildungswesens, in erster Linie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, zeigen zwar grundsätzlich ein liberales Prüfungswesen, doch erschweren im Einzelfall häufig die Zulassungsbedingungen und die Einstellung der Prüfungsausschüsse gegenüber Fernunterrichtsteilnehmern eine unbelastete Prüfungsteilnahme.

Das staatliche Externenprüfungswesen diskriminiert den Fernschüler allerdings noch mehr. Universitäre Bildungsabschlüsse sind durch Fernunterricht bald nicht mehr erreichbar. Einer seit 1973 bestehenden Empfehlung der KMK zur Einrichtung „besonderer Prüfungen“ für Fernunterrichtsteilnehmer sind die Länder bisher kaum nachgekommen.

5. Binnencurriculare Struktur

Lange vor Beginn der wissenschaftlichen Diskussion über die Unterrichtstechnologie wurden im Fernunterricht Theorien zur Objektivierung von Lehrfunktionen verfolgt (z. B. Methode Rystin). Was dieser vorwissenschaftlich-pragmatischen Unterrichtstechnologie fehlte, war eine empirisch überprüfte Herausarbeitung wesentlicher Unterrichtsfunktionen und deren Reflexion an den Bedingungen des Erwachsenenlernens. Dieser Zustand hat sich im Fernunterricht erst in den letzten Jahren verändert; die Veränderung hat noch keinen optimalen Stand erreicht. Während solche Lehrfunktionen wie das Wecken und Steuern der Aufmerksamkeit, das Darbieten des eigentlichen Lehrstoffs, die Ermöglichung von feed-back und die Sicherstellung, daß das Gelernte behalten wird, heute in allen Medien des Fernunterrichts mehr oder weniger gut ausgeprägt erkennbar sind, zeigen sich nach wie vor Defizite bei so wesentlichen Funktionen wie der Information des Lernenden über die von ihm erwarteten Lernergebnisse. Auch das Anknüpfen an relevante voraussetzende Kenntnisse wird häufig durch sog. Baukastensysteme, nach denen Fernlehrgänge zusammengesetzt werden, unmöglich gemacht, Lernhilfen in Studienanleitungen und durch motivationale Elemente werden vernachlässigt, die Leistungsbeurteilung wird von Erwägungen über sog. pädagogische Beurteilungen verzerrt und Transfermöglichkeiten werden nur selten bereitgestellt.

6. Finanzielle Förderung

Die Teilnahme am beruflichen Fernunterricht kann systematisch seit 1969 nach den Grundsätzen des Arbeitsförderungsgesetzes finanziell gefördert werden. Zieht man die tatsächlichen Förderungszahlen heran und setzt sie ins Verhältnis zur — stets unsicheren — Zahl der Fernunterrichtsteilnehmer und zur Zahl der insgesamt nach dem AFG Geförderten, so erscheint Fernunterricht als Lerngelegenheit im Rahmen beruflicher Bildung völlig zweifelhaft: In den Jahren 1969 bis 1977 verringerte sich die Anzahl der Fernunterrichtsteilnehmer vermutlich von ca. 250 000 auf etwa 80 000. Von diesen wurden im gleichen Zeitraum gefördert:

	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
	1808	4869	8405	9719	9650	7315	7050	5478	4327
k. A.		4078	6262	5866	5270	3107	3766	1974	1790

(Die obere Reihe gibt die Gesamtzahl der geförderten Fernunterrichtsteilnehmer an, die untere die Zahl der Neueintritte:)

Der Trend ist — wie die Teilnahme am Fernunterricht überhaupt — abwärts gerichtet. In dem angeführten Zeitraum wurden durchschnittlich nur 4,9 % aller Personen, die an geförderten Maßnahmen der beruflichen Bildung teilnahmen, als Fernunterrichtsteilnehmer gefördert. Unterstellt man weiter eine jährliche Gesamtteilnehmerzahl in diesem Zeitraum von 165 000, so erhielten davon nur durchschnittlich 4,1 % Förderungsmittel. Angesichts dieser Disproportionalitäten muß man sich fragen, warum berufliche Bildung im Fernstudium fast kostenlos ist und Kursstudenten, die am ehesten den Fernschülern vergleichbare Teilnehmergruppe am Fernstudium in Hagen, für 11,70 DM monatlich studieren, während Fernschüler in der Regel das rd. Zehnfache davon monatlich aufbringen müssen.

7. Was kann verbessert werden?

Diese Frage kann hier nur ansatzweise beantwortet werden.

- Fernunterrichtsangebot: Ausbau der bisher nicht genügend berücksichtigten Felder in der beruflichen Bildung z. B. durch Subventionierung oder durch öffentlich-rechtlich getragenen Fernunterricht.
- Curriculare Qualität: Verstärkung der Qualifikations- und Curriculumforschung vor allem mit Blick auf den Fernunterricht für die berufliche Anpassungsfortbildung und die Erstausbildung.
- Berechtigungswesen: Öffnung und Liberalisierung des Externenprüfungswesens auf allen Ebenen der beruflichen Bildung sowie Erwägung einer Übertragung von Prüfungsrechten auf Fernunterrichtsveranstalter.
- Binnencurriculare Struktur: Errichtung eines Instituts für curriculare Entwicklungsarbeit für Fernlehrgänge.
- Finanzielle Förderung: Verbesserung der Förderungsberatung, Abbau der limitierenden Bedingungen für die Förderung des beruflichen Fernunterrichts.

Erika Fink / Edgar Sauter / Heinrich Tillmann

Analyse der Trägerorganisationen in der beruflichen Erwachsenenbildung - ein Projektansatz für die Verbesserung der Informationslage im Bereich Erwachsenenbildung

1. Ausgangslage

Die immer wieder beklagte defizitäre Informationslage in der beruflichen Erwachsenenbildung ist einem systematischen Auf- und Ausbau sowie einer dringend erforderlichen, effektiven und nachhaltigen Förderung dieses Bereichs abträglich. Ein Bedarf an zuverlässigen, hinreichend differenzierten und vergleichbaren Informationen über den Bereich besteht bei allen an der Erwachsenenbildung Beteiligten [1].

Es hat in den letzten Jahren eine Reihe von Aktivitäten gegeben, um diesem Informationsmangel zu begegnen. Diese haben sich in mehreren regionalen Bestandsaufnahmen niedergeschlagen und darüber hinaus in Form von Bestimmungen über Erwachsenenbildungs- bzw. Weiterbildungsstatistiken Eingang in gesetzliche Regelungen einiger Bundesländer (z. B. Bayern, Rheinland-Pfalz) gefunden [2]. Aus verschiedenen Gründen — sei es wegen unterschiedlicher Fragestellungen, Methoden, Abgrenzungen oder weil die befragten Institutionen selbst (noch) nicht über die Informationen verfügten — haben die Untersuchungen z. T. nicht zu vergleichbaren Ergebnissen geführt; der Anspruch der „Bestandsaufnahmen“ konnte nur teilweise eingelöst werden.

Diese Ansätze zu regionalen Bestandsaufnahmen sowie die vielfältigen Bemühungen um Trägerstatistiken, Ressortstatistiken und amtliche Statistiken (z. B. im Rahmen des Mikrozensus) spiegeln die Uneinheitlichkeit des Erwachsenenbildungsbereichs auf der Informationsebene wider; sie unterstreichen aber zugleich die Notwendigkeit eines bundesweiten Überblicks, der über die wichtigsten quantitativen Daten hinaus weitere planungsrelevante Informationen qualitativer Art umfaßt [3].

Für die Überwindung der defizitären Informationslage auf Bundesebene sind weitreichende Vorschläge gemacht worden, die sich auf die Einführung eines Weiterbildungsinformationssystems und eine umfassende Weiterbildungsstatistik beziehen [4]. Es ist jedoch davon auszugehen, daß diese Vorschläge in absehbarer Zeit keine Realisierungschancen besitzen; zugleich besteht der Bedarf an verbesserten Planungsunterlagen unvermindert weiter, wie zuletzt im Zusammenhang mit den Bemühungen um den Stufenplan Weiterbildung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung deutlich wurde [5].

Angesichts dieser Lage will das Bundesinstitut für Berufsbildung im Rahmen eines Projekts einen Überblick über die berufliche Erwachsenenbildung in der Bundesrepublik Deutschland erarbeiten, der die Informationslage der bildungspolitischen Entscheidungsträger (öffentliche Instanzen, Trägerorganisationen) für eine gezielte Förderung der Erwachsenenbildungsforschung und -praxis nachhaltig verbessern soll. Die Untersuchung ist deshalb von vornherein auf eine Kooperation mit den zu untersuchenden Trägerorganisationen angelegt, die eine der Erwachsenenbildungspraxis und ihren Problemen angemessene Erfassung und Darstellung der Informationen sicherstellt und eine fortlaufende Dokumentation von planungsrelevanten Daten und Informationen ermöglicht. In Expertengesprächen zur Entwicklung des Untersuchungsansatzes für dieses Projekt konnte Kooperationsbereitschaft der Trägerorganisationen festgestellt werden, die in zahlreichen Hinweisen für die Überarbeitung des Untersuchungsansatzes und des Erhebungsinstruments bereits praktischen Ausdruck gefunden hat [6].